

**Leitfaden – Entwurf
zur Gestaltung von Sondernutzungen der
Außengastronomie
in der jährlichen Saison vom 01.04. – 31.10.
im Kernbereich Gemünd**

Inhalt

Vorbemerkungen	Hintergrund Zielsetzung
Anwendung des Leitfadens	Inhaltlicher Anwendungsbereich Räumlicher Anwendungsbereich Anwendungshinweise
1 Allgemeine Bestimmungen	
2 Außengastronomie	Grundlegende Regelungen Gastronomiemöblierung Mobile Überdachungen Außenheizungen
3 Sonstige Gestaltungselemente	Beleuchtung Stadtmobiliar
Beantragung der Sondernutzung	

Vorbemerkungen

Hintergrund

Im Jahr 2019 verabschiedete der Stadtrat der Stadt Schleiden den Leitfaden zur Vergabe von Sondernutzungen für Außengastronomie im Kernbereich Schleiden, welcher zur Sicherung einer langfristigen Aufwertung des Innenstadtbereichs und zu gestalterischen Impulsen zur Attraktivitätssteigerung beiträgt.

Gleiches soll durch die Neugestaltung der Gemünder Innenstadt erfolgen, um die Auswirkungen der Flut von 2021 zu bekämpfen. Diese hatte zusammen mit der vorangegangenen Corona-Pandemie große Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel, das gastronomische Angebot und die touristischen Angebote, welche durch den gleichzeitig immer größer und komplexer werdenden Wettbewerb mit anderen Standorten das Engagement aller Beteiligten bedürfen um zu bestehen. Die Gemünder Innenstadt übernimmt darüber hinaus als Kneipp-Kurort eine besondere Position als Aushängeschild und zentrale Anlaufstelle innerhalb der touristischen Destination Nationalpark Eifel.

Neben der Ausgestaltung der einzelnen touristischen und kommerziellen Angebote und ihrer Servicestruktur, ist die gestalterische Natur wichtiges Element des Aufenthalts- und Einkaufserlebnisses. Vor diesem Hintergrund versteht sich dieser Leitfaden als Teil der touristischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Stadt und dient der Bereicherung der urbanen Atmosphäre.

Zielsetzung

Die Sicherung der Versorgungsfunktion und des Aufenthaltserlebnisses für unsere Gäste ist eine wichtige Zukunftsaufgabe zur Werterhaltung unserer Innenstädte, zu welcher neben dem Angebot auch die gestalterische Qualität einen wesentlichen Beitrag leistet.

Neben der Versorgung für den täglichen Bedarf sind die Kernbereiche Ausflugsdestinationen unserer Gäste und somit Ausflugserlebnis. Folglich ist die gestalterische und inhaltliche Ausstattung grundlegend für Attraktivität und Aufenthaltsqualität sowohl der einheimischen Nutzer wie auch unserer Gäste.

Die Anwendung des Leitfadens bei der Vergabe von Sondernutzungen kommt ästhetisch-qualitativen, funktionalen wie auch sicherheitsrelevanten Belangen gleichermaßen zugute.

Der öffentliche Raum soll durch die privaten Sondernutzungselemente eine dezente und hochwertige Gestaltung erfahren und somit der Stellung im Nationalpark Eifel mit seiner Gestaltungsqualität Rechnung tragen. Eine positive Außendarstellung und eine harmonische Gestaltung des öffentlichen Raums sind im Interesse aller Beteiligten und fortan Teil der Sondernutzungen.

Bei der Entscheidung über die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für die gastronomische Nutzung wird der vorliegende Gestaltungsleitfaden herangezogen. Er

ist für die Stadtverwaltung Schleiden die Grundlage vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und genehmigen zu können.

Anwendung

Inhaltlicher Anwendungsbereich

Der vorliegende Leitfaden regelt die Gestaltung von Objekten, die für die Inanspruchnahme der öffentlichen Bereiche durch gewerbliche Nutzer, im Besonderen hier für die Außengastronomie, vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung).

Viele Möblierungen im öffentlichen Raum, wie z.B. Tische und Stühle für die Bewirtung im Freien und Pflanzkübel stellen solche Sondernutzungen dar. Nachdem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§18 StrWG NRW) bedürfen sie einer Sondernutzungserlaubnis.

Rechtliche Details zu Sondernutzungserlaubnissen regelt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schleiden -Sondernutzungssatzung-“ vom 01.01.2009.

Dieser Leitfaden ergänzt die Sondernutzungssatzung um Anforderungen zur Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen in einem abgegrenzten Gebiet des Kernbereiches von Gemünd für Außengastronomie und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Die in diesem Leitfaden formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrliche, brandschutztechnische oder sonstige Belange bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen. Auch denkmalschutzrechtliche Belange bleiben von diesen Regelungen unberührt.

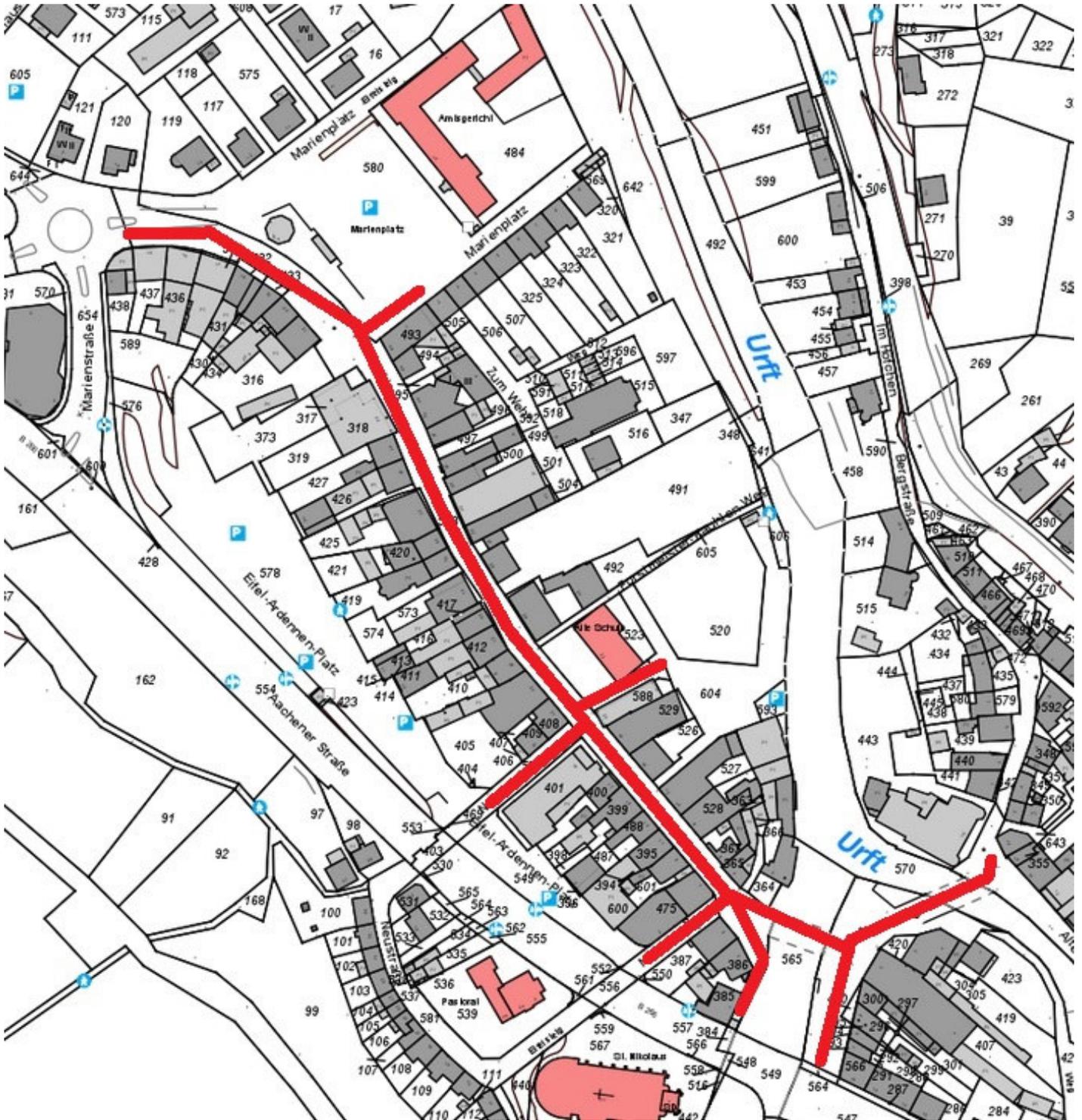
Nicht erfasst sind andere Sondernutzungen wie beispielsweise Warenauslagen und direkt am Gebäude angebrachte Werbeanlagen und Markisen etc. sowie die Gestaltung der Marktstände im Rahmen der Wochenmärkte.

Räumlicher Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, sofern sie im Eigentum der Stadt Schleiden stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches im Ortsteil Gemünd ist der abgebildeten Karte zu entnehmen.

Karte

Gemünd
Am Plan
Dreiborner Straße
Marienplatz
Neustraße



Anwendungshinweise

Die beschriebenen Gestaltungsgrundsätze formulieren Anforderungen unter anderem hinsichtlich der Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung, Anzahl der Sondernutzungselemente sowie der dafür vorgesehenen Räume.

1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Erlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden (vgl. §18 StrWG NRW).
- Die nach der Sondernutzungssatzung konzessionierten Flächen zur Sondernutzung sind einzuhalten.
- Die Rettungswege sind freizuhalten.
- Sondernutzungserlaubnisse berechtigen nicht zum Eingriff in den öffentlichen Straßenraum.
- Das Errichten von Podesten sowie das Verlegen von privaten Bodenbelägen ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Boden des öffentlichen Raumes wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Oberflächenbelag gebildet. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn technische Gegebenheiten der Straßenoberfläche eine Sondernutzung andernfalls nicht ermöglicht.
- Zu fest installierten städtischen Möblierungselementen wie Brunnen, Bänken, Spielgeräten oder Abfallbehältern ist in der Regel ein Abstand von 1,50m einzuhalten, so dass die Einrichtungen sichtbar, zugänglich und benutzbar bleiben.
- Es ist stets auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der erlaubten Sondernutzung zu achten. Insbesondere deutlich beschädigte und beschmutzte Elemente, wie z.B. Stühle, Tische, Bänke, sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- Die zur Sondernutzung konzessionierten öffentlichen Flächen sind sauber zu halten und nach Beendigung der Sondernutzung in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt zu übergeben.
- Grundsätzlich gilt für Warenauslagen und Bewirtschaftung im Freien die Flucht des anhängigen Werbeobjektes als Flächendefinition, hierbei sind die jeweiligen Laufbereiche insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit stets freizuhalten.
- Grundsätzlich müssen mobile Werbeträger, Warenauslagen, Blumenkübel und alle übrigen Möblierungselemente den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Elemente unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit einem Blindenstock ertastbar sind.

2 Außengastronomie

I Grundlegende Regelungen

Nachdem Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind sämtliche Möblierungselemente, mobile Überdachungen, Begrünungselemente etc. unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

II Gastronomiemöblierung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle Elemente, die dem gastronomischen Betrieb im Freibereich dienen (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische).

Gesamter Geltungsbereich

Die Breite bzw. Ausdehnung der Fläche für die Gastronomiemöblierung/ Außenbestuhlung ist beschränkt auf ein System, dass die Flucht des jeweils zugehörigen Gebäudes berücksichtigt, dieses kann aber im Parzellensystem gegebenenfalls erweitert werden.

Gestaltung

Die gesamte Außenmöblierung eines Gastronomiebetriebes sollte in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt gestaltet werden. Ziel ist ein hochwertiges und dauerhaft gepflegtes Erscheinungsbild der Möblierung.

Material

Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel, Bierzeltgarnituren und ähnliche Möblierungselemente sind insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Vorrangig sollten hochwertige Materialien wie Stahl, Aluminium, Holz, Rattan, Stoff, Leder(-imitat) oder eine Kombination derselben verwendet werden.

Farbe, Muster, Aufdruck

Als Farbe für die Möblierung sollen möglichst die materialeigenen Farben, bei Anstrichen, Beschichtungen, Stoffbespannungen, Tischdecken und Stuhlaufügen Naturfarben, gedeckte oder helle Farben gewählt werden. Die Farbwahl sollte zur Vermeidung unverträglicher Farbkontraste aus einem stimmigen Gesamtkanon erfolgen.

Mit Ausnahmen des eigenen Betriebsnamens sollen Möblierungselemente wie auch Sitzauflagen und Tischdecken etc. keinen Werbeaufdruck haben.

III Mobile Überdachungen

Als mobile Überdachungen im Sinne dieses Leitfadens gelten freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Gesamter Geltungsbereich

Überdachungen dürfen nur direkt über der konzessionierten Sondernutzungsfläche für Außenbestuhlung aufgestellt werden und dürfen nicht darüber hinausgehen.

Unter am Gebäude befestigten Markisen, Vordächern und Baldachinen sollen zusätzliche mobile Überdachungen nicht aufgestellt werden.

Ortsfeste Verankerungen sind gemäß Baulastträger nicht zulässig.

Gestaltung

Als mobile Überdachungen sind Pavillons und Zelte nicht zulässig. Pro Gastronomiebetrieb soll nur ein Schirmtyp bezüglich Form, Material, Größe und Farbe verwendet werden.

Ist an dem zugehörigen Ladenlokal eine zusätzliche Markise o.ä. angebracht, sollen die Schirme in Material und Farbe auf diese abgestimmt werden, so dass ein harmonisches Erscheinungsbild entsteht

Material

Die Bespannung der mobilen Überdachungen soll mit textilen Materialien/Geweben ausgeführt sein. Sockel oder Gestell sollen aus Holz- oder Metallkonstruktionen bestehen.

Farbe, Muster, Aufdruck

Für Überdachungen sind einfarbige Stoffe in dezenter Farbgebung, wie helle Naturfarben oder gedeckte Farbtöne, erwünscht. Werbeaufdrucke an Überdachungen stören das Erscheinungsbild und sollten nur auf der Bordüre von Sonnenschirmen oder Rollmarkisen als kleinformatiger Schriftzug und/oder Logo des Betriebes sowie ggfs. Vertriebenen Getränke angebracht werden.

Sockel und Gestell sollen metallfarben, anthrazit lackiert oder einer der gewählten Gastronomiemöblierung entsprechenden Farbgestaltung angepasst sein. Bei hölzernen Gestellen ist eine natürliche Farbgebung erwünscht.

IV Außenheizung

Außenheizung im Sinne dieses Leitfadens sind mobile technische Vorrichtungen mit denen Gastronomen ihren Gästen auch bei kühler Witterung das gemütliche Sitzen im Freien ermöglichen wollen.

Die Wärme wird dabei klimaschädlich mit Strom oder Gas erzeugt. Zudem sind derartige Außenheizungen energetisch gesehen enorm ineffektiv, da sie zum großen Teil die Außenluft und nicht den Nutzer wärmen.

Empfehlung

Im Stadtgebiet Schleiden wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Nationalparkhauptstadt und der touristischen Relevanz auf Klimaschutz und Umweltfreundlichkeit großen Wert gelegt. Aufgrund ihrer Klimaschädlichkeit sollte daher auf die Aufstellung von Außenheizungen im öffentlichen Raum des Stadtgebietes Schleiden verzichtet werden. Als klimafreundliche Alternativen bieten sich warme Decken und Kissen an.

3 Sonstige Gestaltungselemente

I Beleuchtung

Beleuchtung im Sinne dieses Leitfadens ist jede mobile und elektrisch betriebene private Lichtquelle zur Ausleuchtung oder zur Werbung.

Häufig stehen private Lichtquellen in Konkurrenz zur öffentlichen Beleuchtung und können die Wahrnehmung der stadträumlichen Situation im Dunkeln erheblich

beeinträchtigen. Daher ist jegliche privat angebrachte Beleuchtung oder Werbung mit mobilen Lichtquellen im öffentlichen Raum unzulässig.

II Stadtmobiliar

Stadtmobiliar sind Sitzbänke, Mülleimer und Fahrradständer sowie sämtliche andere Elemente, die den öffentlichen Raum in der Stadt möblieren.

Das Aufstellen von Stadtmobiliar ist primär Aufgabe der Stadt. Von Privaten darf es nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einem Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung, aufgestellt werden, soweit verkehrstechnische und stadtgestalterische Belange nicht entgegenstehen.

Privat aufgestellte Stadtmöbel dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden, sofern dies nicht ausdrücklich in einer vertraglichen Regelung mit der Stadt so bestimmt wurde. Anderenfalls ist lediglich eine untergeordnete Eigenwerbung zulässig. Dann jedoch ist das Element nach den Regelungen dieses Leitfadens für mobile Werbeträger zu beurteilen.

Beantragung der Sondernutzung

Antragsformulare für eine Sondernutzung gibt es beim Ordnungsamt der Stadt Schleiden oder auf der städtischen Homepage www.schleiden.de unter dem Suchbegriff „Sondernutzung“.

Stadt Schleiden
Blankenheimer Str. 2
53937 Schleiden